

Satzung der Caspalina Deutschland gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Firma, Sitz

- | | |
|--|--|
| (1) Die Firma der Gesellschaft lautet | Caspalina Deutschland
gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) |
| (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in | Hamburg |

§ 2 Zweck der Gesellschaft und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Unterstützung kranker, körperlich und geistig behinderter Kinder nach § 53 Nr. 1 AO und die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften.“
- (3) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf hierzu im Rahmen des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung weitere Zweckbetriebe betreiben.
- (4) Die Gesellschaft darf – im Rahmen des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung – ihre Geschäfte im In- und Ausland betreiben, insbesondere Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.
- (5) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Tätigkeiten:
 - a) Unterstützung und Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, die kranke, geistig und körperlich behinderte Kinder medizinisch und therapeutisch versorgen beziehungsweise betreuen. Die Unterstützung erfolgt durch Geldspenden sowie Sachspenden, wie zum Beispiel Geräten zur medizinischen und therapeutischen Versorgung.
 - b) Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Veranstaltungen, Internetauftritt sowie persönlicher Ansprache.
- (6) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfsperson oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Wird den Gesellschaftern ein Vorteil zugewandt, der steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten ist, haben die Gesellschafter der Gesellschaft diesen Vorteil unmittelbar zurückzugewähren. Die Gesellschaft erfasst diesen Rückforderungsanspruch als Forderung gegen Gesellschafter im Zeitpunkt der Auszahlung des Vorteils an den Gesellschafter (Entstehen der Forderung). Die Forderung ist ab ihrem Entstehen mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen und ist nach Kenntnis des Gesellschafters von dem Anspruch binnen 10 Tagen zur Zahlung fällig.
- (3) Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Vermögensbindung

- (1) Zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es des einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

§ 7 Stammkapital, Geschäftsanteil

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100,00 Euro (in Worten: einhundert Euro).
- (2) Gesellschafter ist Philipp Gödecke mit einem Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag von 100,00 Euro (Nr. 1). Der Nennbetrag ist in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig. Die Einlagen sind in bar zu erbringen.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Geschäftsführung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Mitwirkung an der strategischen Planung. Sie hat dabei der gemeinnützigen Ausrichtung der Gesellschaft besonderem Maße Rechnung zu tragen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft stets allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer mit einem Prokuristen gemeinsam vertreten. Sind mehrere Prokuristen bestellt, vertreten diese die Gesellschaft ebenfalls gemeinsam. Jedem Geschäftsführer oder Prokuristen kann in diesem Fall von der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Den Geschäftsführern kann Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführer sind ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln, sofern das Vermögen dadurch nicht unter den Betrag des Stammkapitals gemindert wird.
- (5) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, müssen sich diese eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung soll mindestens die Ressortaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung, Ausgestaltung der Informationspflichten, interne Regelungen zur Wahrnehmung der Außenvertretung regeln.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 9 Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach dem Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und durch anwaltliche oder notarielle Beglaubigung nachzuweisen.
- (2) Die Geschäftsführung muss die anderen Gesellschaftsorgane zeitnah über alle Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, informieren und mit den Geschäftsführerorganen des Gesellschafters nach Maßgabe der Gesellschafterbeschlüsse zusammenarbeiten.
- (3) Zuwendungen Dritter aus Anlass der Tätigkeit sind unverzüglich anzuzeigen. Geschäftsführer dürfen im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung, keine Geschäfte tätigen und sich weder mittelbar oder unmittelbar an Konkurrenzunternehmen beteiligen oder für solche tätig sein. Diese Punkte und Einzelheiten des Wettbewerbsverbotes regeln die Geschäftsführeranstellungsverträge.

§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter dies verlangen, weil eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefs unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Einberufung sind die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beizufügen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist gemäß Satz 1 verzichtet werden. Form und Frist der Einberufung gelten als gewahrt, wenn alle Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und die Tagesordnung genehmigen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter, Ehegatten oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch eine schriftliche Vollmacht ausweist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gemäß Abs. 2 einberufen ist und mindestens die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Ist die Versammlung bei Eröffnung nicht beschlussfähig, so kann sie frühestens innerhalb von zwei Wochen gemäß Abs. 2 erneut eine Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anwesenheit oder Vertretung der Gesellschafter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

§ 11 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das Leitungsorgan der gemeinnützigen UG (haftungsbeschränkt) und trifft alle Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in den §§ 2-3 beschrieben sind sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung über folgende Angelegenheiten zuständig und verpflichtet:
 1. Feststellung des Jahresabschlusses
 2. Beschlussfassung über Gewinnverwendung im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke
 3. Entlastung der Geschäftsführer
 4. Auswahl und Bestellung eines Abschlussprüfers, sofern erforderlich.

Daneben hat die Gesellschafterversammlung die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge
2. Sitzverlegung und Veräußerung des gesamten Unternehmens oder von Unternehmensteilen
3. Beschlüsse über Unternehmensverträge

4. Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen
5. Änderung des Gesellschaftsvertrages
6. Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung

(3) Grundsatzentscheidungen im Sinne des Abs. 1 sind auch

1. die Gründung von Unternehmen oder Erwerb und Veräußerung einer Beteiligung von mehr als 5 % an einem Unternehmen sowie Satzungsänderungen bei verbundenen Unternehmen,
2. die Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges,
3. die Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,
4. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte,
5. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit einem Volumen von über 1.000 Euro bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin,
6. Investitionen und sonstige Aufwendungen mit einem Volumen von mehr als insgesamt 10.000 Euro,
7. Gewährung von Sicherheiten (z.B. Verpfändung, Sicherheitsübereignung, Bürgschaften) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, auch wenn dies im Geschäftsplan ausgewiesen ist,
8. Vereinbarung von Krediten oder Kreditlinien, die im Einzelfall den Betrag von 1.000 Euro übersteigen oder die einen bisher bewilligten Umfang insgesamt um einen Betrag von mehr als 1.000 Euro erhöhen,
9. alle Rechtsgeschäfte einschließlich Förderungsverzichte mit Organmitgliedern der Gesellschaft oder deren Angehörigen sowie mit diesen oder der Geschäftsführung nahe stehenden Unternehmen; ausgenommen der Gesellschafter und ihrer Gesellschaften,
10. Erlass von Forderungen gegen Arbeitnehmer, auch wenn dies im Geschäftsplan ausgewiesen ist und sonstiger Forderungen, wenn dies 5.000 Euro im Jahr übersteigt,
11. Erteilung und Widerruf von Prokura.

Die vorgenannten Beträge können in der Geschäftsordnung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung herauf- oder herabgesetzt werden, wenn dies in angemessenem Verhältnis zu dem Gesamtvolumen der Betätigung der Gesellschaft steht.

§ 12 Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden nur in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmabgabe in Textform ist zulässig.
- (3) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen oder sich daran beteiligen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter in Textform unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe aufzufordern.

Stimmen, die bis zum Fristablauf der Geschäftsführung nicht zugegangen sind, gelten als Ablehnung. Der Beschluss kommt bereits vor Fristablauf zustande, sobald alle Gesellschafter zugestimmt haben. Alle Beschlüsse der Gesellschafter, auch außerhalb der Gesellschafterversammlung, sind zu protokollieren, soweit keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.

- (4) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Insbesondere gibt er die Erklärungen zur Berufung und Abberufung sowie zur Anstellung, Abmahnung und Kündigung ab. Ihm obliegen die Leitung der Gesellschafterversammlung und die Bestimmung des Protokollführers.
- (6) Die Gesellschafter sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen des Gesellschafters, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung soll die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die der Geschäftsführung regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, systematisch überprüfen und die aktuellen Grundsätze der Non-Profit Governance berücksichtigen.
- (8) Die Geschäftsführung kann auf Wunsch der Gesellschafter ohne Stimmrecht an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Hierauf ist in den Einladungen zur Gesellschafterversammlung hinzuweisen. Jedem Gesellschafter steht hiergegen ein Vetorecht zu. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus bei besonderem Anlass Gäste beratend hinzuziehen.
- (9) Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beglaubigt werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Teilnehmern und der Geschäftsführung zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wird der Niederschrift nicht binnen vier Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich oder per Fax widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen.
- (10) Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur durch Klageerhebung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Geschäftsanteile oder Ansprüche eines Gesellschafters gegen Gesellschaft darf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für Verfügungen zu Gunsten von Mitgesellschaftern, Ehegatten und leiblichen ehelichen Abkömmlingen von Gesellschaftern.

§ 14 Teilung von Geschäftsanteilen

Jeder Gesellschafter kann seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter durch notariell beurkundete Erklärung teilen.

§ 15 Erbfolge

- (1) Die Geschäftsanteile sind vererblich.
- (2) Nachfolgeberechtigt sind nur Mitgesellschafter, Ehegatten und leibliche eheliche Abkömmlinge des verstorbenen Gesellschafter.
- (3) Geht ein Geschäftsteil beim Tod eines Gesellschafter ganz oder zum Teil auf eine Person über, die nicht nachfolgeberechtigt ist, kann die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss des betroffenen Gesellschafter innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis von Erbfall und Erben die Einziehung des Geschäftsanteils des verstorbenen Gesellschafter gegen eine Abfindung nach Maßgabe dieser Satzung beschließen.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten für Vermächtnisnehmer entsprechend.

§ 16 Entziehung von Geschäftsanteilen gegen Abfindung

- (1) Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafter mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafter eingezogen werden.
- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafter können ohne seine Zustimmung eingezogen werden, wenn der Gesellschafter stirbt (nach Maßgabe von § 15) oder ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - a. die grobe Verletzung von Gesellschafterpflichten oder ein in der Person des Gesellschafter liegender wichtiger Grund (entsprechend §§ 133, 140 HGB), der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt;
 - b. die Betreibung der Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses abgewandt wird, oder
 - c. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafter oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft von dem Gesellschafter oder seinen Erben die Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten verlangen.
- (4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils oder das Abtretungsverlangen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Gesellschafter. Im Falle des Abs. 2 sind der Gesellschafter bzw. seine Erben nicht stimmberechtigt.
- (5) Mit dem Beschluss über die Einziehung verliert der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung, mit dem Beschluss über die Abtretungsverpflichtung ruhen die Gesellschafterrechte, jeweils mit sofortiger Wirkung und unabhängig von der Zahlung der Abfindung.

- (6) Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Beschluss über die Einziehung bzw. Abtretungsverpflichtung fällig, die folgenden Raten jeweils ein Jahr später. Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.

Im Fall der Einziehung gemäß Abs. 1 oder 2 sowie im Fall der Abtretung gemäß Abs. 3 haben der ausscheidende Gesellschafter oder seine Erben Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe ihrer eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Werts ihrer geleisteten Sacheinlagen. In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist Schuldnerin die Gesellschaft, im Fall des Abs. 3 haften der Erwerber und die Gesellschaft als Gesamtschuldner. Ein Einziehungsbeschluss kann nur dann wirksam gefasst werden, wenn auch nach der Einziehung die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile dem Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zweck sind zusammen mit der Einziehung die Nennbeträge der anderen Geschäftsanteile anteilig aufzustocken, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.

§ 17 Austritt / Kündigung von Gesellschaftern

- (1) Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einbeziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

§ 18 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen, von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben und zusammen mit der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste an alle Gesellschafter zu übersenden.
- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf den anteiligen Jahresabschluss.

§ 19 Wettbewerbsverbot

Kein Gesellschafter darf ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Geschäftsbereich der Gesellschaft Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Das Verbot umfasst auch die direkte oder indirekte Beteiligung an Konkurrenzunternehmen oder deren Beratung. Ausgenommen vom Wettbewerbsverbot ist die Tätigkeit für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Gesellschafter geändert werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen können abweichend von § 12 Abs. (3) nur in der Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der §§ 2 und 3 (Zweck, Gemeinnützigkeit) dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 21 Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung mildtätiger Zwecke und der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 22 Gründungskosten

- (1) Die Gesellschafter tragen die mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Kosten einschließlich der Gründungsberatungskosten.
- (2) Die Gesellschaft trägt sämtliche Kosten künftiger Kapitalerhöhungen, einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen.

§ 23 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.